

Die erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 22. Juni 2010 gemäß § 80b Z. 1 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2009 folgende Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien beschlossen:

1. *In § 9 Abs.3 lit. b) wird die Wortfolge „Empfängern einer Witwen/er-Versorgung“ durch die Wortfolge „Empfängern einer Witwen(Witwer-)versorgung“ ersetzt.*
2. *§ 9 Abs.3 lit. c) lautet:*
 „c) Empfängern einer Witwen(Witwer-)versorgung gemäß § 12 Abs.1 lit.d sowie einer Versorgung hinterbliebener eingetragener Partner gemäß § 12 Abs.1 lit. e, die Hinterbliebene nach Personen gemäß lit. a mit einem Todestag nach dem 31.12.2005 sind.“
3. *§ 12 Abs.1 lit. d) lautet:*
 „d) Witwen- oder Witwerversorgung sowie die Versorgung hinterbliebener eingetragener Partner,“
4. *In § 14 Abs.1 lit. b) wird der Betrag „€ 724,-“ durch den Betrag „€ 742,-“ ersetzt.*
5. *In § 17c Abs.10 lit. a) wird der Betrag „€ 724,-“ durch den Betrag „€ 742,-“ ersetzt.*
6. *§ 17d Abs.2 3.Satz lautet wie folgt:*
 „Der nachgezahlte Fondsbeitrag ist wie folgt aufzuteilen: nach Abzug des Beitrages zur Deckung der Altlast wird der Beitrag bei Fondsmitgliedern, die an der ergänzenden Versorgungseinrichtung nach Abschnitt 9 der Satzung teilnehmen, für die Beitragsjahre 2002 und 2003 zu 95%, für die Beitragsjahre 2004, 2005 und 2006 zu 93%, für die Beitragsjahre 2007, 2008, 2009 und 2010 zu 85% und ab dem Beitragsjahr 2011 zu 80% dem Grund- und Ergänzungsleistungskonto gutgeschrieben.“
7. *In § 20 Abs.4 1.Satz wird nach der Wortfolge „auf Kinderunterstützung“ das Wort „besteht“ eingefügt.*
8. *§ 20 Abs.4 lit. b) lautet wie folgt:*
 „b) bei Verehelichung oder bei Begründung einer eingetragenen Partnerschaft.“
9. *§ 22 lautet wie folgt:*

**„Versorgung von Witwen, Witwern sowie hinterbliebenen eingetragenen Partnern
§ 22**

(1) Im Ereignisfall des Todes eines Fondsmitgliedes oder Empfängers (Empfängerin) einer Alters- oder Invaliditätsversorgung ist einer Witwe (ihrem Witwer) oder seinem (ihrem) hinterbliebenen

eingetragenen Partner, die (der) mit ihm (ihr) im Zeitpunkt des Todes in aufrechter Ehe oder in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt hat, eine Witwen(Witwer-)versorgung oder die Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners zu gewähren.

(2) Witwen(Witwer-)versorgung oder die Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners ist nicht zu gewähren, wenn die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Fondsmitgliedes oder Empfängers (Empfängerin) einer Alters- oder Invaliditätsversorgung geschlossen wurde und zum Zeitpunkt des Todes des Fondsmitgliedes oder Empfängers (Empfängerin) einer Alters- oder Invaliditätsversorgung weniger als drei Jahre lang bestanden hat.

(3) Die Bestimmungen des Abs.2 finden keine Anwendung, wenn

- a) der Tod des Ehegatten oder des eingetragenen Partners durch ein nicht voraussehbares Krankheitsereignis, durch Unfall oder eine Berufskrankheit eingetreten ist;
- b) aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht, durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist, oder
- c) im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten oder des eingetragenen Partners dem Haushalt der Witwe (des Witwers) oder des eingetragenen Partners ein Kind des Verstorbenen angehört hat, das Anspruch auf Waisenversorgung hat.“

10. § 23 lautet wie folgt:

„§ 23

(1) Witwen(Witwer-)versorgung oder die Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners gebührt, sofern nicht ein Ausschließungsgrund nach § 22 Absatz 2 vorliegt, auf Antrag auch dem Ehegatten oder eingetragenen Partner, dessen Ehe oder eingetragene Partnerschaft mit dem Fondsmitglied oder dem Empfänger einer Alters- oder Invaliditätsversorgung für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden bzw. aufgelöst worden ist, wenn ihm das Fondsmitglied oder der Empfänger einer Alters- oder Invaliditätsversorgung zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer durch Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte.

Hat der frühere Ehegatte oder der frühere eingetragene Partner gegen das verstorbene Fondsmitglied oder gegen den verstorbenen Versorgungsempfänger nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Witwen(Witwer-)versorgung oder auf Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners längstens bis zum Ablauf dieser Frist.

Die Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere eingetragene Partner gegen das verstorbene Fondsmitglied oder den verstorbenen Versorgungsempfänger an seinem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

(2) Die Witwen(Witwer-)versorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehegatte gegen das verstorbene Fondsmitglied oder den verstorbenen Versorgungsempfänger an seinem Sterbetag Anspruch gehabt hat, es sei denn,

1. das auf Scheidung lautende Urteil enthält den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz, dRGBI. 1938 I S 807 oder, bei getrennten eingetragenen Partnern, das auf Auflösung lautende Urteil enthält den Ausspruch nach § 18 Absatz 3 EPG,
2. die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft hat mindestens 15 Jahre gedauert und
3. der frühere Ehegatte bzw. frühere eingetragene Partner hat im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils das 40. Lebensjahr vollendet.

(3) Die Voraussetzung nach Abs.2 Z. 3 entfällt, wenn

- a) der frühere Ehegatte bzw. der frühere eingetragene Partner seit dem Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils erwerbsunfähig ist oder
- b) aus der geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert worden ist oder die Ehegatten ein gemeinsames Wahlkind angenommen haben und das Kind am Sterbetag des Kammerangehörigen dem Haushalt des früheren Ehegatten angehört und Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat; das Erfordernis der Haushaltszugehörigkeit entfällt bei nachgeborenen Kindern.

(4) Die Witwen(Witwer-)versorgung oder die Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners und die Versorgung eines früheren Ehegatten bzw. eines früheren eingetragenen Partners dürfen zusammen 70 v.H. jenes Betrages nicht übersteigen, auf den das verstorbene Fondsmitglied oder der verstorbene Versorgungsempfänger Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte. Die Versorgung des früheren Ehegatten oder des früheren eingetragenen Partners ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen.

Die Witwen(Witwer-)versorgung mehrerer früherer Ehegatten und die mehreren früheren eingetragenen Partnern gebührende Versorgung hinterbliebener eingetragener Partner ist im gleichen Verhältnis zu kürzen.

Ist keine/r anspruchsberechtigte/r Witwe/r und kein hinterbliebener eingetragener Partner vorhanden, dann ist die Versorgung des früheren Ehegatten oder des früheren eingetragenen Partners so zu bemessen, als ob das Fondsmitglied oder der verstorbene Versorgungsempfänger eine(n) anspruchsberechtigten Witwe/r oder einen hinterbliebenen eingetragenen Partner hinterlassen hätte.

Verringert sich die Höhe der Witwen(Witwer-)versorgung oder der Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners aufgrund des Altersunterschiedes der Ehepartner bzw. der eingetragenen Partner gemäß § 24 Abs. 4, führt dies zu keiner Erhöhung der Versorgung des früheren Ehegatten bzw. des früheren eingetragenen Partners.“

11. § 23a lautet wie folgt:

„§ 23a

Die Witwen(Witwer-)versorgung des früheren Ehegatten sowie die Versorgung des früheren eingetragenen Partners ist im gleichen Ausmaß anzupassen als sich die Witwen(Witwer-)versorgung bzw. die Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners nach § 24 Abs.1 lit.a erhöht.“

12. Die Überschrift des § 24 lautet wie folgt:

**„Höhe der Witwen-(Witwer-)Versorgung bzw. der Versorgung hinterbliebener eingetragener Partner
§ 24“**

13. In § 24 Abs. 1 wird hinter die Wortfolge „Die Witwen-(Witwer-)Versorgung“ die Wortfolge „bzw. die Versorgung hinterbliebener eingetragener Partner“ eingefügt.

14. § 24 Abs. 3 lautet wie folgt:

„(3) Der Anspruch auf Witwen-(Witwer-) Versorgung bzw. Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners erlischt im Falle der Wiederverehelichung oder der Begründung einer neuen eingetragenen Partnerschaft.“

15. § 33 Abs. 4 2. Satz wird ersatzlos gestrichen.

16. § 35 Abs. 1 2. Satz lautet wie folgt:

„Die Wiederverhehlung von Empfängern einer Witwen(Witwer-)Versorgung, das Eingehen einer neuen eingetragenen Partnerschaft, ferner die Wiedererlangung der Berufsfähigkeit und die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit sind ohne besondere Aufforderung dem Verwaltungsausschuß unverzüglich anzuzeigen.“

17. Nach § 36a wird folgender § 36b neu eingefügt:

**„Erhöhung der Altersversorgung und Invaliditätsversorgung ab 01.01.2011
§ 36b**

Per 01.01.2011 wird die zuerkannte Grundpension von Personen, die per 31.12.2010

- a) Empfänger einer Altersversorgung, sofern ihnen kein oder ein Pensionssicherungsbeitrag bis maximal 2% gemäß Abschnitt VIII der Beitragsordnung vorgeschrieben wurde, oder
- b) Empfänger einer Invaliditätsversorgung wegen dauernder Berufsunfähigkeit

waren, um 2% erhöht. Die absolute Höhe des bis zum 31.12.2010 festgesetzten Pensionssicherungsbeitrages bleibt unverändert.“

18. In § 48 ändert sich die Absatzbezeichnung dergestalt, dass Abs.2 künftig zu Abs.3 wird.

19. In § 48 wird folgender Abs.2 neu eingefügt:

„(2) Hinsichtlich der im Rahmen eines Insolvenzverfahrens nur teilweise beglichenen Fondsbeiträge werden Anwartschaften nur im Ausmaß der tatsächlich geleisteten Beiträge erworben. „

20. § 49a Abs. 1 lautet wie folgt:

„(1) Beträgt der Barwert einer Leistung, nach Berücksichtigung der Kosten und einer allfälligen negativen Gewinnreserve, gemäß §§ 13 bis 17c (Altersversorgung) und §§ 22 bis 24 (Witwen(Witwer)versorgung bzw. Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners) sowie Leistungen gemäß Abschnitt 9 A mit Ausnahme der Leistung gemäß § 61 (Waisenpension) maximal € 9.600, so ist die Leistung durch eine Einmalzahlung in der Höhe des Barwertes abzufinden.“

21. § 55 2. Satz lautet wie folgt:

„Die dort definierten allgemeinen Voraussetzungen und die Voraussetzungen für die Gewährung der Alters-, Invaliditäts-, Witwen-/Witwer- und Waisenversorgung, der Versorgung hinterbliebener eingetragener Partner sowie die Bestimmungen von Abschnitt 5, 7 und 8 der Satzung sind sinngemäß anzuwenden, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt. „

22. § 57 Abs.1 lit. c) lautet wie folgt:

„c) Witwen-/Witwerpension sowie die Versorgung hinterbliebener eingetragener Partner“

23. § 60 Abs.1 lautet wie folgt:

„(1) Die Witwen-/Witwerpension sowie die Versorgung hinterbliebener eingetragener Partner beträgt 60 % der Alters- oder dauernden Invaliditätspension, die dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder hätte. Für die Berechnung der Versorgungsleistung für die geschiedene Ehegattin/den geschiedenen Ehegatten sowie des früheren eingetragenen Partners sind die §§ 23 und 23a sinngemäß anzuwenden.“

24. § 60 Abs.2 lautet wie folgt:

„(2) Die Auszahlung der Witwen-/ Witwerpension, der Versorgungsleistung für hinterbliebene eingetragene Partner bzw. für die geschiedene Ehegattin/den geschiedenen Ehegatten sowie einen früheren eingetragenen Partner erfolgt gemeinsam mit der Witwen-/Witwerversorgung bzw. der Versorgungsleistung für den hinterbliebenen eingetragenen Partner gemäß § 22 bzw. § 23 der Satzung.“

25. § 60 Abs.4 lautet wie folgt:

„(4) Bestehen zum Zeitpunkt des Anfalls der Witwen-/Witwerpension bzw. der Versorgungsleistung für einen hinterbliebenen Partner offene Fondsbeiträge des Verstorbenen, ist die gemäß Abs.1 errechnete Witwen-/Witwerpension bzw. Versorgungsleistung für den hinterbliebenen Partner eine vorläufige. Die endgültige Witwen-/Witwerpension bzw. Versorgungsleistung für den hinterbliebenen Partner wird gemäß Geschäftsplan (§ 75) nach Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens und nach Beschlußfassung über den rechnermäßigen Überschuß ermittelt.“

26. § 69 Abs.1 lautet wie folgt:

„(1) Die Höhe der von den einzelnen Fondsmitgliedern zu leistenden Beiträge für das Kapitaldeckungsverfahren beträgt für die Beitragsjahre 2002 und 2003 5%, für die Beitragsjahre 2004, 2005 und 2006 7%, für die Beitragsjahre 2007, 2008, 2009 und 2010 15% sowie ab dem Beitragsjahr 2011 20% der gemäß Abschnitt I der Beitragsordnung für die Grund- und Ergänzungsleistung zu bezahlenden jährlichen Fondsbeiträge nach Abzug des Altlastenanteils.“

27. In § 69 wird ein Abs.5 neu eingefügt:

„(5) Für die Teilnehmer der ergänzenden Versorgungseinrichtung gemäß Abschnitt 9 wird am 01.01.2011 ein einmaliger Beitrag in Höhe von 10% des Zusatzleistungskontos – soweit dieses den Betrag von € 100,- erreicht – am Konto des Kapitaldeckungsverfahrens gutgeschrieben. Dieser Beitrag wird von der zum 30.06.2010 vollständig einbezahlten Gesamtsumme der Zusatzbeiträge ermittelt. Gleichzeitig wird das Zusatzleistungskonto um diesen Beitrag gekürzt. Der Beitrag wird aus dem Vermögen des Umlageverfahrens in das Vermögen des Kapitaldeckungsverfahrens übertragen.“

28. Dem 10. Abschnitt – Übergangsbestimmungen wird die Paragraphenbezeichnung § 87 zugeordnet und lautet die Überschrift daher wie folgt:

**„10. Abschnitt
Übergangsbestimmungen**

§ 87

Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung vom 01.01.2005 bis 31.12.2011

Die §§ 78 bis 86 treten mit 01.01.2005 außer Kraft.“

29. § 87 Abs.2 lit. a) lautet wie folgt:

„a) die Witwe (der Witwer) bzw. der hinterbliebene eingetragene Partner,“

30. Nach § 87 wird ein § 88 neu hinzugefügt:

„§ 88 - Inkrafttretensbestimmung

Mit 1. Jänner 2009 treten § 11a, § 14 Abs.1 lit. a und b, § 15 Abs.1, § 17c Abs.10, § 18 Abs.1, § 19 Abs.3 und 4, § 21, § 24 Abs.1, § 36a, § 46, § 60 Abs.1, § 66 Abs.1 sowie Anhang 1 Punkt 7 in der Fassung des Beschlusses der erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 15. Dezember 2009 in Kraft.

31. Nach § 88 wird ein § 89 neu hinzugefügt:

§ 89 – Inkrafttretensbestimmung zur 1. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2010

(1) Mit 1. Jänner 2010 treten § 9 Abs.3 lit. b und c, § 12 Abs.1, § 20 Abs.4, § 22 Abs.1 bis 3 samt Überschrift, § 23, § 23a, § 24 Abs.1 und 3 samt Überschrift, § 35, § 48 Abs. 1, § 49a, § 55, § 57, § 60 Abs.1, 2 und 4 sowie § 87 Abs.2 samt Überschrift in der Fassung des Beschlusses der erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 22. Juni 2010 in Kraft.

(2) Mit 1. Jänner 2011 treten die § 14 Abs.1 lit. b, § 15 Abs.1 lit. b, § 17d Abs.2, § 36b. § 69 Abs.1, § 69 Abs.5 sowie Anhang 1 Z.1, 2, 3 und 6a in der Fassung des Beschlusses der erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 22. Juni 2010 in Kraft.“

32. Anhang 1 Ziffer 1 Satz 1 lautet wie folgt:

„Von den jährlich dem Kapitaldeckungsverfahren gemäß Abschnitt 9 zufließenden laufenden Beiträgen des Fondsmitgliedes werden für die Beitragsjahre 2006 und 2007 Verwaltungskosten in der Höhe von 2%, für die Beitragsjahre 2008, 2009 und 2010 0,8% und ab dem Beitragsjahr 2011 0,4% (höchstens aber € 20,- pro Jahr und pro Person) dieses Beitrages, zuzüglich allfälliger USt. In Abzug gebracht.“

33. In Anhang 1 Ziffer 2 wird der Prozentsatz „0,5%“ durch den Prozentsatz „0,4%“ ersetzt.

34. In Anhang 1 Ziffer 3 wird der Prozentsatz „1%“ durch den Prozentsatz „0,8%“ ersetzt.

35. In Anhang 1 wird folgende Ziffer 6a hinzugefügt:

„6a. Vom einmaligen Beitrag gemäß § 69 Abs.5 werden keine Verwaltungskosten in Abzug gebracht.“

Geschäftsplan

für den

Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien

- Kapitaldeckungsverfahren -

gemäß § 75 der Satzung des Wohlfahrtsfonds

INHALTSVERZEICHNIS

0	ALLGEMEINES	4
1	RECHNUNGSGRUNDLAGEN	4
2	ZINSFUß	5
3	RECHNUNGSMÄßIGER ÜBERSCHUSS	5
4	GRUNDLAGEN FÜR DIE ERFÜLLBARKEIT DER ZUSAGEN NACH ABSCHNITT 9 DER SATZUNG DES WOHLFAHRTSFONDS	6
4.1	RECHNUNGSZINSFUß	6
4.2	RECHNUNGSMÄßIGER ÜBERSCHUSS	6
4.3	GRÜNDE FÜR DIE WAHL DER RECHNUNGSGRUNDLAGEN	6
5	ARTEN DER WOHLFAHRTSFONDSLEISTUNGEN GEMÄß ABSCHNITT 9 DER SATZUNG UND DEREN FINANZIERUNG	7
5.1	LEISTUNGSARTEN	7
5.1.1	Alterspension (mit Hinterbliebenenpensionsübergang)	7
5.1.2	Invaliditätspension (mit Hinterbliebenenpensionsübergang)	7
5.1.3	Hinterbliebenenpension (bei Ableben des Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten) ...	7
5.1.4	Gewidmete Leistung bei Ableben, Teilleistung, Abfindung nach §49a	7
5.1.5	Ehemalige Mitglieder	8
5.2	FINANZIERUNG DER LEISTUNGEN GEMÄß ABSCHNITT 9	8
6	GRUNDSÄTZE FÜR DIE BERECHNUNG DER BEITRÄGE UND DER LEISTUNGEN	9
6.1	ALTERSBESTIMMUNGEN	9
6.1.1	Altersberechnung	9
6.1.2	Mindestalter	9
6.2	BEITRÄGE UND LEISTUNGEN	9
6.2.1	Bestimmungen für den Abschnitt 9	9
6.2.2	Allgemeine Bestimmungen	10
6.3	BERECHNUNGSMETHODE HINTERBLIEBENENPENSIONEN	10
6.4	ANPASSUNG VON LEISTUNGEN UND BEITRÄGEN	10
6.5	VERZUGSZINSEN	10
6.6	RECHNUNGSMODALITÄTEN	10
6.7	INTERPOLATION	11
6.8	DURCHSCHNITTLICHES, MAßGEBLICHES VERMÖGEN	11
6.9	BEITRAGSEINGÄNGE (OFFENE FONDSBEITRÄGE) NACH (ERSTMALIGER) INANSPRUCHNAHME EINER PENSION ODER EINER LEISTUNG GEMÄß PKT. 5.1.4	11
7	ALLGEMEINE VERWALTUNGSKOSTEN	12
7.1	KOSTEN AUF LAUFENDE BEITRÄGE (GEMÄß BEITRAGSORDNUNG)	12
7.2	KOSTEN FÜR DIE AUSZAHLUNG DER LAUFENDEN PENSIONEN	12
7.3	KOSTEN FÜR DIE AUSZAHLUNG ODER ÜBERWEISUNG VON KONTOSTÄNDEN NACH ABSCHNITT 9 (KAPITALDECKUNGSVERFAHREN)	12
7.4	KOSTEN FÜR DIE VERWALTUNG BEITRAGSFREIER ANWARTSCHAFTEN	13
7.5	KOSTEN BEI ÜBERNAHME VON ÜBERWEISUNGSBETRÄGEN AUS ANDEREN VORSORGE-EINRICHTUNGEN	13
7.6	WEITERE KOSTENARTEN	13
8	ZU VERSICHERNDE RISIKEN / RÜCKVERSICHERUNG	14
9	VERSICHERUNGSTECHNISCHES ERGEBNIS	15

10	GEWINNRESERVEN, ÜBERWEISUNGSBETRAG, ABFINDUNGEN	17
10.1	GEWINNRESERVEN	17
10.2	VERÄNDERUNG DER GEWINNRESERVEN.....	17
10.3	ÜBERWEISUNGSBETRAG	17
10.4	BERECHNUNG DER ANTEILIGEN NEGATIVEN GEWINNRESERVE BEI ÜBERWEISUNGEN, TEILLEISTUNGEN UND GEWIDMETEN LEISTUNG BEI ABLEBEN NACH ABSCHNITT 9	18
11	ERTRAGSVERTEILUNG, NACHSCHUSSPFLICHT	19
11.1	ERTRAGSVERTEILUNG	19
11.2	NACHSCHUSSPFLICHT	19
12	BEITRAGSFREISTELLUNG	19
13	ÜBERTRAGUNGEN VON VERMÖGENSANTEILEN VON WOHLFAHRTSFONDSEINRICHTUNGEN VON ANDEREN VORSORGEINRICHTUNGEN	19
14	FORMELN FÜR DIE BERECHNUNG DER BEITRÄGE UND LEISTUNGEN	20
14.1	BEZEICHNUNGEN.....	20
14.2	GENERATIONENABHÄNGIGE BIOMETRISCHE GRUNDWERTE	21
14.3	WAHRSCHEINLICHKEITEN, AUSSCHIEDERORDNUNGEN, KOMMUTATIONSWERTE	21
14.4	BARWERTE.....	22
14.5	ANWARTSCHAFTEN	23
14.6	BEITRAGSBERECHNUNG	24
14.7	LEISTUNGSBERECHNUNG	24
15	FORMEL FÜR DIE BERECHNUNG DER DECKUNGSRÜCKSTELLUNG (PENSIONSKONTO)	25
15.1	ANWARTSCHAFTSBERECHTIGTE	25
15.2	LEISTUNGSBERECHTIGTE	25
15.3	BILANZDECKUNGSRÜCKSTELLUNG.....	25
16	PROGNOSERECHNUNGEN IN VERÖFFENTLICHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES WOHLFAHRTSFONDS NACH ABSCHNITT 9	26
16.1	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	26
16.2	DETAILREGELUNGEN	26
16.2.1	Beschreibung der Fondsbeiträge und Leistungen des WFF	26
16.2.2	Angaben für betraglich garantierte (Mindest-)Leistungen	26
16.2.3	Für die Leistungen sind folgende Angaben zu machen.	26
17	ANHANG	27
17.1	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	27
17.2	UMSTELLUNG DER RECHNUNGSGRUNDLAGEN PER 31.12.2008	27
17.3	BERÜCKSICHTIGUNG EINGETRAGENER PARTNERSCHAFTEN AB 1.1.2010	27

0 Allgemeines

Der Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien stellt ein zweckgebundenes Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit dar, das vom übrigen Vermögen der Ärztekammer für Wien abgesondert zu verwalten und im Rahmen des Rechnungsabschlusses der Ärztekammer für Wien gesondert auszuweisen ist.

Dieses Sondervermögen und die Fondsmitglieder (im folgenden auch Anwartschafts- und Leistungsrechte), die an diesem Kapitaldeckungsverfahren teilnehmen, werden im folgenden Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (kurz VRG) genannt. Im Anhang sind weitere Begriffe definiert.

Der Geschäftsplan enthält in sinngemäßer Anwendung des §20 PKG die für das beitragsorientierte Kapitaldeckungsverfahren gemäß Abschnitt 9 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (im folgenden auch Abschnitt 9) erforderlichen Bestimmungen.

Das Kapitaldeckungsverfahren beginnt mit 1.1.2002. Da die ersten Beiträge im Jahr 2003 verbucht und verzinst werden, ist erstmalig mit 31.12.2003 ein Jahresabschluss zu erstellen.

1 Rechnungsgrundlagen

Die biometrischen Grundwerte ergeben sich aus den AVÖ 1999-P (PK) - Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler – in der Ausprägung für Angestellte.

Ab dem 31.12.2008 ergeben sich die biometrischen Grundwerte aus den AVÖe 2008-P (PK) - Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler. Es handelt sich dabei um so genannte „Angestelltentafeln“. Abweichend dazu werden die Verheiratungswahrscheinlichkeiten aus den AVÖe 1999-P (PK) Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler in der Ausprägung für Angestellte angesetzt.

Die Rechnungsgrundlagen werden somit als „AVÖe 2008-P (PK) – Mod“ bezeichnet.

Diese Rechnungsgrundlagen sind das letztgültige österreichische für die Pensionsversicherung erstellte Tafelwerk, das zum Zeitpunkt der Erstellung des Geschäftsplanes zur Verfügung steht.

Um bestimmte Risikosituationen gerecht zu werden, können die Grundwahrscheinlichkeiten durch Zu- oder Abschläge verändert werden. Die Grundlagen hierzu werden vom Aktuar erstellt und dem Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds vorgelegt. Diese Änderungen der Grundwahrscheinlichkeiten werden durch die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien beschlossen. Eine Änderung kann nur mit Beginn eines Jahres wirksam werden.

Risikoprüfung / Risikozuschläge

Die VRG unternimmt Risikoprüfungen gemäß der Vereinbarung mit dem Rückversicherer.

Eine Risikoprüfung zum Versicherungsbeginn kommt nur bei der Versicherung von Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitspensionen in Betracht, wenn diese Risiken überwiegen.

Die Art der Risikoeinschätzung und die Vergabe von Risikozuschlägen für erhöhte Risiken erfolgt nach Vorgabe des Rückversicherers in Abstimmung mit dem Aktuar.

Berufsspezifische Risikozuschläge sind nach Einschätzung des Aktuars vorzunehmen.

Auf Verlangen des Verwaltungsausschusses wird diesem eine Liste der Personen mit Zuschlägen inklusive der Höhe der Zuschläge vorgelegt.

Eingetragene Partnerschaften werden zukünftig den Bedarf an Hinterbliebenenleistungen erhöhen. Mangels konkreter Daten wird ein pauschaler Sicherheitszuschlag in der Höhe von 2,5% bei den Verheiratungswahrscheinlichkeiten berücksichtigt.

2 Zinsfuß

Der Rechnungszinsfuß wird mit 3,5% p.a. vereinbart.

Verpflichtung zur Anpassung von laufenden Pensionen besteht keine.

Die Versorgungsleistungen werden jährlich zum Bilanzstichtag entsprechend dem versicherungstechnischen Ergebnis und dem Veranlagungsergebnis angepasst.

3 Rechnungsmäßiger Überschuss

Als rechnungsmäßiger Überschuss wird 5% p.a. festgesetzt.

Nach Abschluss des Rechnungsjahres zum 31.12. erfolgt die Zuteilung des rechnungsmäßigen Überschusses abzüglich des Rechnungszinses auf die Deckungsrückstellung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten.

Die Aufteilung des Veranlagungsüberschusses (Formblatt B Pos. A) zwischen der Gruppe der Anwartschaftsberechtigten und der Gruppe der Leistungsberechtigten erfolgt auf Basis der Deckungsrückstellung vor Ergebnis.

Die Ergebnisermittlung und –Zuteilung erfolgt sinngemäß dem PKG (Formblatt B – Ertragsrechnung der VRG)

4 Grundlagen für die Erfüllbarkeit der Zusagen nach Abschnitt 9 der Satzung des Wohlfahrtsfonds

4.1 Rechnungszinsfuß

Die Wahl des Rechnungszinsfußes erfolgt so, dass der Verpflichtung der langfristigen Erfüllbarkeit der gegebenen Leistungsversprechen nachgekommen werden kann. Die Differenz zum rechnungsmäßigen Überschuss dient zur Abdeckung von Schwankungen und kann für Pensionserhöhungen verwendet werden. Der gewählte Rechnungszinsfuß entspricht auch der Rechnungsparameterverordnung vom 30. Dezember 2003 (VO 597) der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA).

4.2 Rechnungsmäßiger Überschuss

Die Wahl des rechnungsmäßigen Überschusses orientiert sich an einer langfristig erzielbaren Nettorendite. Laut der Rechnungsparameterverordnung vom 30. Dezember 2003 (VO 597) sieht die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) bei beitragsorientierten Modellen 5,5% p.a. als maximal zulässig an. Die gewählten 5% p.a sind daher als vorsichtig zu beurteilen.

4.3 Gründe für die Wahl der Rechnungsgrundlagen

Die Rechnungsgrundlagen sind dem letztgültigen österreichischen, für die Pensionsversicherung erstellten, Tafelwerk entnommen.

Die Brauchbarkeit dieser biometrischen Grundwerte wird anhand der tatsächlichen Ergebnisse im Personenbestand der VRG zumindest alle drei Jahre überprüft, sofern ein signifikanter Bestand an Leistungsbeziehern vorhanden ist.

Da die VRG taggenau rechnet, werden die speziell dafür entwickelten Rechnungsgrundlagen für die Pensionskassen verwendet.

5 Arten der Wohlfahrtsfondsleistungen gemäß Abschnitt 9 der Satzung und deren Finanzierung

Im Rahmen von Abschnitt 9 der Satzung des Wohlfahrtsfonds wird Eigen- und Hinterbliebenenvorsorge nach dem Beitragsprimat angeboten.

An Leistungsberechtigte:	Alterspension Invaliditätspension Teilleistung bei Antritt der Alterspension
An Hinterbliebene:	Witwen/Witwerpension sowie eingetragene Partnerschaften Waisenpension Gewidmete Leistung bei Ableben vor Inanspruchnahme einer Leistung

Die laufenden Pensionszahlungen erfolgen monatlich nachschüssig in 14 gleichen Raten pro Jahr. Die Anspruchsvoraussetzungen auf Pensionsleistungen sind im Abschnitt 9 (§ 66) geregelt.

Sonderzahlungen werden unabhängig vom Zahlungsbeginn oder Ende der Pension im vollen Ausmaß gewährt.

5.1 Leistungsarten

5.1.1 Alterspension (mit Hinterbliebenenpensionsübergang)

Die Alterspension richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Abschnittes 9 der Satzung des WFF. Sie kann frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres und nur gemeinsam mit der Altersversorgung aus dem Umlagesystem in Anspruch genommen werden. Die Auszahlung erfolgt gemeinsam mit der Alterspension aus dem Umlagesystem. Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach den Bestimmungen des Umlagesystems. Das Ausmaß ergibt sich durch Verrentung zum Zeitpunkt des Anfalls der Alterspension (siehe 14.7)

5.1.2 Invaliditätspension (mit Hinterbliebenenpensionsübergang)

Laut Abschnitt 9 der Satzung des WFF

5.1.3 Hinterbliebenenpension (bei Ableben des Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten)

Laut Abschnitt 9 der Satzung des WFF

5.1.4 Gewidmete Leistung bei Ableben, Teilleistung, Abfindung nach §49a

Diese Leistungen richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Abschnittes 9 der Satzung des WFF.

Eine gewidmete Leistung bei Ableben ist für den Fall des Ablebens vor Inanspruchnahme einer Leistung und ohne Hinterlassung von anderen Anspruchsberechtigten vorgesehen und beträgt 40% der Deckungsrückstellung zum Todeszeitpunkt. Allfällige negative Gewinnreserven und Kosten sind bei der Überweisung zu berücksichtigen (siehe 10.3).

Gemäß § 49 a werden Leistungen, die als Barwert nach Berücksichtigung der Kosten und einer allfälligen Gewinnreserve den Betrag von EUR 9.600,- nicht überschreiten, abgefunden. Dabei werden laufende Versorgungsleistungen nach dem Umlageverfahren und dem Kapitaldeckungsverfahren in Summe betrachtet. Weitere Details sind im § 49 a angegeben. Dieser Barwert der Leistungen versteht sich als Netto – Wert, also nach Abzug einer allfälligen negativen Gewinnreserve und nach Abzug der Kosten nach 7.3

Basis für die Berechnung bei Hinterbliebenen bilden die einzelnen Barwerte der Hinterbliebenenpensionen unter Berücksichtigung einer allfälligen anteiligen negativen Gewinnreserve und von Kosten (siehe 10.3).

Der Stichtag für die Berechnung dieser Auszahlungen erfolgt analog zum §66 Abschnitt 9.

Eine Verzinsung von Auszahlungen dieses Punktes erfolgt nicht.

5.1.5 Ehemalige Mitglieder

Ehemalige beitragspflichtige Mitglieder werden als beitragsfreie Anwartschaften geführt. (s. Punkte 7.4 und 12)

5.2 Finanzierung der Leistungen gemäß Abschnitt 9

Die Pensionen, gewidmete Leistungen und Teilleistungen werden über laufende Beiträge und Übertragungen aus anderen Vorsorgesystemen finanziert.

Die Hinterbliebenenpensionen sind ein % - Satz der Pension des Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten und werden daher über die Alters- oder Berufsunfähigkeitspension finanziert.

6 Grundsätze für die Berechnung der Beiträge und der Leistungen

6.1 Altersbestimmungen

6.1.1 Altersberechnung

Das Beitrittsalter wird nach der Semestermethode bestimmt. Die Monate werden generell mit 30 Tagen angenommen. Bruchteile eines Jahres werden kaufmännisch gerundet.

Das Alter zur Berechnung von allfälligen Risikobeiträgen wird grundsätzlich zum 1.1. des Rechnungsjahres ermittelt und ebenfalls nach der Semestermethode bestimmt.

Das Alter im Zeitpunkt des Leistungseintritts wird auf Tage genau ermittelt.

Für die Alter 15 - 19 werden die biometrischen Grundwerte des (der) jeweils 20 - jährigen zur Anwendung gebracht.

6.1.2 Mindestalter

Das Mindestbeitrittsalter ist das vollendete 15. Lebensjahr.

6.2 Beiträge und Leistungen

6.2.1 Bestimmungen für den Abschnitt 9

Die Beiträge für das Kapitaldeckungsverfahren nach Abschnitt 9 werden nach Rechtskraft des zugrundegelegten Fondsbeitragsbescheides und nach vollständiger Einzahlung allenfalls offener Nachzahlungsbeträge dem persönlichen Konto des Fondsmitgliedes gutgeschrieben. Die valutarische Überweisung auf das persönliche Konto erfolgt daher frühestens im Jahr 2003.

Bestehen zum Zeitpunkt des Anfalls einer Leistung offene Fondsbeiträge, so werden entsprechend der Bestimmungen des Abschnittes 9 (§58 (3), §59 (4), §60 (4) und §61 (2)) zunächst vorläufige Pensionen errechnet und ausbezahlt. Diese vorläufigen Pensionen basieren auf den bis zum Anfallszeitpunkt einbezahlten Beiträgen und den zugewiesenen Zinsen. Die endgültige Pension wird erst nach vollständiger Begleichung der offenen Fondsbeiträge ermittelt und ausbezahlt.

Die Höhe der von den einzelnen Fondsmitgliedern zu leistenden Beiträge für das Kapitaldeckungsverfahren beträgt für die Beitragsjahre 2002 und 2003 5%. Für die Beitragsjahre 2004, 2005 und 2006 7% und ab dem Beitragsjahr 2007 sind dies 15% der gemäß Abschnitt I der Beitragsordnung für die Grund- und Ergänzungsleistung zu bezahlenden jährlichen Fondsbeiträge nach Abzug des Altlastbeitrages. Ab dem Beitragsjahr 2011 gelangen 20% zur Anwendung.

Wenn die Fondsmitgliedschaft nicht das ganze Jahr hindurch besteht, sind sämtliche Beiträge entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mitgliedschaft zu aliquotieren, wobei Teile von Monaten als volle Monate zu rechnen sind.

6.2.2 Allgemeine Bestimmungen

Die laufenden Beiträge werden per Valutadatum mit dem Rechnungszins gemäss Punkt 2 unterjährig linear verzinst.

Beiträge werden grundsätzlich nur während der Aktivzeit eingehoben.

Unterjährige Zahlungen von Beiträgen und Leistungen werden in den Berechnungsformeln berücksichtigt. Der Barwert der laufenden Leistungen wird auf Basis eines Unterjährigkeitsabschlag von 12 Zahlungen p.a. errechnet.

Beiträge und Leistungen werden individuell aufgrund des Geschlechts und des Alters des Anwartschafts- und Leistungsberechtigten berechnet.

6.3 Berechnungsmethode Hinterbliebenenpensionen

Die Anwartschaft auf Witwen/Witwerpension wird nach der kollektiven Methode berechnet. Eingetragene Partnerschaften werden durch einen pauschalen Sicherheitszuschlag in Höhe von 2,5% berücksichtigt.

Als Beitrag für Waisenpensionen wird ein pauschaler Zuschlag in Höhe von 6% auf den für den Witwen/Witwerübergang vorgesehenen Faktor berechnet. Der Zuschlag gilt für alle Eigenpensionen unabhängig vom Alter.

6.4 Anpassung von Leistungen und Beiträgen

Anpassungen wegen Änderungen von vereinbarten Leistungs- bzw. Beitragshöhen werden nur mit Beginn eines Jahres durchgeführt.

Die Anpassung der Leistungen aufgrund des zugewiesenen Ergebnisses (Formblatt B, Pos. C X) wird jeweils zum 31.12. eines Jahres ermittelt und mit nächsten 1.1. wirksam.

6.5 Verzugszinsen

Da die Beiträge mit dem Valutadatum verzinst werden, fallen keine Verzugszinsen an.

6.6 Rechnungsmodalitäten

Die Beiträge werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf Cent genau gerundet.

Die jährlichen Leistungen werden auf Cent genau ermittelt - die Monatspensionen auf Cent genau kaufmännisch gerundet.

6.7 Interpolation

Alle Formeln werden für Berechnungen angegeben, die in jährlichen Intervallen erfolgen. Bei unterjährigen Berechnungen werden die Barwerte und Anwartschaften unter Berücksichtigung der versicherungsmathematischen Grundsätze linear interpoliert.

6.8 Durchschnittliches, maßgebliches Vermögen

Das maßgebliche Vermögen entspricht der Deckungsrückstellung vor Ergebnisverwendung.

Das maßgebliche Vermögen wird im Verhältnis der Deckungsrückstellungen vor Ergebnisverwendung auf die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten aufgeteilt.

Das durchschnittliche Vermögen wird als arithmetisches Mittel über die gemittelten Monatsendbestände gemäß §24(3) PKG ermittelt. Dieses bildet die Basis für die Ermittlung des rechnungsmäßigen Überschusses ausgedrückt in Euro.

Die Monatsendbestände werden aus dem bewerteten Vermögen gemäß §24(3) PKG unter Herausrechnung des monatlichen Veranlagungserfolges errechnet.

6.9 Beitragseingänge (offene Fondsbeiträge) nach (erstmaliger) Inanspruchnahme einer Pension oder einer Leistung gemäß Pkt. 5.1.4

Die endgültige Pension nach vollständiger Begleichung der offenen Fondsbeiträge errechnet sich wie folgt: Aus jedem einbezahlten offenen Fondsbeitrag wird zum letzten Zahlungstichtag durch Verrentung eine Pension ermittelt. Die vorläufige aktuelle Jahrespension zuzüglich der Summe aller fiktiven Jahrespensionen ergibt die endgültige Pension.

Hinterbliebenenpensionen werden analog berechnet, wobei als Basis der Hinterbliebenenpensionen eine aus der voranstehenden Verrentung berechnete fiktive Eigenpension verwendet wird.

Leistungen nach Pkt. 5.1.4 werden sinngemäß behandelt, wobei eine nochmalige Überprüfung von Abfindungsgrenzen nicht stattfindet.

Bei Leistungsfällen, die eine Überweisung des Kontostandes ins Umlagesystem bewirken, wird die Deckungsrückstellung aus derartigen Beiträgen ebenfalls ins Umlagesystem überwiesen.

7 Allgemeine Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten sind in Anhang 1 zu Abschnitt 9 geregelt. Die Ust. wird nur dann den Verwaltungskosten aufgeschlagen, wenn sie tatsächlich anfällt.

7.1 Kosten auf laufende Beiträge (gemäß Beitragsordnung)

Der Kostensatz beträgt x% zuzüglich USt. Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

$$Ko = BB * x * (1 + USt.); \quad \text{mit } Ko \dots \text{Kosten und } BB \dots \text{Beitrag}$$

und

$$x = \begin{cases} 1\% \text{ bis } 31.12.2005 \\ 2\% \text{ für das Jahr } 2006 \text{ und } 2007 \\ 0,8\% \text{ ab dem Jahr } 2008 \\ 0,4\% \text{ max. } \text{€}20,- \text{ p.a. ab dem Jahr } 2011 \end{cases}$$

7.2 Kosten für die Auszahlung der laufenden Pensionen

Der Kostensatz beträgt 0,4% zuzüglich USt. Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

$$Ko = JP * 0,004 * (1 + USt.), \quad \text{mit } Ko \dots \text{Kosten und } JP \dots \text{Jahrespension}$$

7.3 Kosten für die Auszahlung oder Überweisung von Kontoständen nach Abschnitt 9 (Kapitaldeckungsverfahren)

Der Kostensatz beträgt 0,8% zuzüglich USt. Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

$$Ko = (DR - nG) * 0,008 * (1 + Ust.), \quad \text{mit } Ko \dots \text{Kosten, } DR \dots \text{Deckungsrückstellung zum Berechnungssichttag} \\ \text{und } nG \dots \text{anteilige negative Gewinnreserve}$$

Die Deckungsrückstellung wird berechnet gemäß Punkt 15. Die Kosten werden individuell dem Auszahlungsbetrag angelastet.

7.4 Kosten für die Verwaltung beitragsfreier Anwartschaften

Der Kostensatz beträgt 1‰ zuzüglich USt. Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

$$Ko = (DR - nG) * 0,001 * (1 + USt.), \quad \text{mit } Ko \dots \text{Kosten, } DR \dots \text{Deckungsrückstellung zum 31.12. nach Gewinn} \\ \text{und } nG \dots \text{anteilige negative Gewinnreserve}$$

Die Deckungsrückstellung wird berechnet gemäss Punkt 15. Bei unterjähriger Beitragsfreistellung werden zu Durchführungstichtag keine Kosten verrechnet. Die Kosten werden der individuellen Deckungsrückstellung angelastet.

7.5 Kosten bei Übernahme von Überweisungsbeträgen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen

Der Kostensatz beträgt 1% zuzüglich USt. Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

$$Ko = \ddot{U}W * 0,01 * (1 + USt), \quad \text{mit } Ko \dots \text{Kosten, } \ddot{U}W \dots \text{Überweisungsbetrag zum Berechnungstichtag}$$

Zusätzlich ist der Punkt 13 zu beachten.

Die Übernahme von Überweisungsbeträgen innerhalb des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien erfolgt jedoch kostenfrei. Dies gilt insbesondere für die Übertragungen von Teilen des Zusatzleistungskontos gemäß § 69 (4) des Abschnitts 9.

7.6 Weitere Kostenarten

Weitere individuell anrechenbare Kosten sind derzeit nicht vorgesehen.

Allgemeine Kosten (z.B.: Risikoversicherung, Vermögensverwaltung, Prüfung der Vermögensverwaltung, Depotgebühren, Bankspesen) werden den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten im Rahmen des Formblattes B der VRG angelastet:

- Formblatt B, Pos. A I: Kosten im Rahmen der Veranlagung
- Formblatt B, Pos. C VII: Kosten im Rahmen der Prüfung des Abschlusses und der aktuariellen Betreuung
- Versicherungstechnisches Ergebnis: Risikoversicherung (siehe Punkt 9)

Die Aufteilung der allgemeinen Kosten zwischen den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten erfolgt auf Basis der technischen Zinsen.

8 Zu versichernde Risiken / Rückversicherung

Die VRG kann für die Risiken

- der Berufsunfähigkeit
- des Ablebens vor Erreichen der Fälligkeit der Alterspension

Rückversicherungsverträge abschließen. Derzeit ist keine Rückversicherung vorgesehen.

9 Versicherungstechnisches Ergebnis

Das gesamte versicherungstechnische Ergebnis setzt sich aus nachfolgenden Teilergebnissen zusammen. Die versicherungstechnischen Teilergebnisse ohne sonstiges Ergebnis werden nach den üblichen versicherungsmathematischen Methoden ermittelt.

Die freiwerdende Deckungsrückstellung bei Tod des Anwartschaftsberechtigten ohne Witwen/Witwer, eingetragene Partner oder Waisen wird im Ergebnis aus dem Sterblichkeitsverlauf der Anwartschaftsberechtigten berücksichtigt. Da Kapitalleistungen an Erbberechtigte auch in späteren Jahren erfolgen können, ist dies bei der Führung der Gewinnreserve und bei der Ergebnisermittlung zu berücksichtigen.

Ergebnis aus dem Sterblichkeitsverlauf der Anwartschaftsberechtigten

- Erträge
 - Sparprämie
 - Risikoprämien Tod (derzeit nicht vorgesehen)
 - Auflösung der Deckungsrückstellung bei Tod des Anwartschaftsberechtigten
- Aufwendungen
 - Erhöhung der Deckungsrückstellung aus der Sparprämie
 - Zuführung zur Deckungsrückstellung für die Hinterbliebenenleistungen
 - Kapitalleistungen bei Tod des Anwartschaftsberechtigten an Erbberechtigte
 - Erlebensrisikoprämie zur Deckungsrückstellungserhöhung der Aktiven (derzeit nicht vorgesehen)

Ergebnis aus dem Risikoverlauf der Berufsunfähigkeit der Anwartschaftsberechtigten

- Erträge
 - Risikoprämien Berufsunfähigkeit (derzeit nicht vorgesehen)
 - Auflösung der Deckungsrückstellung bei BU des Anwartschaftsberechtigten
- Aufwendungen
 - Zuführung zur Deckungsrückstellung zur Erbringung der versicherten BU - Leistungen

Ergebnis aus dem Sterblichkeitsverlauf der Leistungsberechtigten

- Erträge
 - technische Zinsen
 - Auflösung der Deckungsrückstellung bei Tod des Leistungsberechtigten
- Aufwendungen
 - ausbezahlte Leistungen
 - Sparprämie zur Deckungsrückstellung der Überlebenden
 - Zuführung zur Deckungsrückstellung für die Hinterbliebenenleistungen nach Tod des Leistungsberechtigten

Ergebnis aus dem vorzeitigen Abgang

- Erträge
 - Auflösung der Deckungsrückstellung
- Aufwendungen
 - ausbezahlte Leistungen

Ergebnis aus der Rückversicherung entsprechend dem jeweiligen Risiko (Tod / Berufsunfähigkeit)

- Erträge
 - Kapitalleistungen (netto) des Rückversicherers
- Aufwendungen
 - Abgabe der RV-Risikoprämien (netto)

Zinserträge und Zinsaufwendungen aus der Rückversicherungsabrechnung erhöhen / belasten das Veranlagungsergebnis.

Sonstiges Ergebnis

Das sonstige Ergebnis erfasst alle sonstigen Gewinn- und Verlustquellen in einer VRG, die nicht in voranstehenden Ergebnissen Berücksichtigung finden. Falls das sonstige Ergebnis Positionen beinhaltet, sind diese entsprechend zu erläutern.

Die Zuführung der versicherungstechnischen Gewinne zur Gewinnreserve bzw. die Deckung versicherungstechnischer Verluste aus der Gewinnreserve erfolgt jährlich am Bilanzstichtag der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG).

10 Gewinnreserven, Überweisungsbetrag, Abfindungen

10.1 Gewinnreserven

Die Gewinnreserven werden sinngemäß den Möglichkeiten des § 24 PKG global getrennt für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte geführt. Die nach Ertragsverteilung verbleibenden Gewinnreserven dürfen höchstens 15% der Deckungsrückstellung nach Ergebnisverwendung betragen und dürfen minus 10% der Deckungsrückstellung nach Ergebnisverwendung nicht unterschreiten.

Für Anwartschaftsberechtigte ist eine negative Gewinnreserve zulässig.

Die Gewinnreserve nach Abschnitt 9 wird alljährlich im Rahmen § 76 individuell ermittelt und ausgewiesen. Die Berechnung erfolgt mit nachstehender Formel:

$DR_x^{31.12}$ Deckungsrückstellung der Person zum Bilanzstichtag nach Ergebnisverwendung

$DR_{Ges}^{31.12}$ Gesamte Deckungsrückstellung der Anwartschaftsberechtigten oder der Leistungsberechtigten zum Bilanzstichtag nach Ergebnisverwendung

GR_{Ges} Gesamte globale Gewinnreserve der Anwartschaftsberechtigten oder der Leistungsberechtigten zum Bilanzstichtag

GR_x Zugeordnete Gewinnreserve der Person

$$GR_x = \frac{DR_x^{31.12}}{DR_{Ges}^{31.12}} * GR_{Ges}$$

10.2 Veränderung der Gewinnreserven

Die Gewinnreserven werden entsprechend und sinngemäß den Vorschriften des § 24a PKG geführt. Der Verwaltungsausschuss entscheidet jährlich über die Dotation der Gewinnreserven. Dies erfolgt unter sinngemäßer Anwendung des § 24a (3) PKG, wobei abweichend zu § 24a (3) PKG neben der Zuweisung auch eine Auflösung der Gewinnreserven beschlossen werden kann (siehe Formblatt B, Pos. CII).

Die Veränderung der Gewinnreserven erfolgt nur per 31.12. eines Jahres.

Bei Pensionsantritt wird die anteilige Gewinnreserve von den Anwartschaftsberechtigten zu den Leistungsberechtigten umgebucht. Die Berechnung erfolgt auf Basis des letzten Bilanzstichtages, wie im Punkt 10.1 angegeben.

10.3 Überweisungsbetrag

Der Überweisungsbetrag umfasst neben Überweisungen an andere Vorsorgeeinrichtungen auch Auszahlungen aufgrund von gewidmeten Leistungen (Tod des Anwartschaftsberechtigten ohne Hinterbliebene) und Teilleistungen (bei Antritt der Alterspension) des Abschnittes 9.

Werden Pensionen zuerkannt, die auf die umlagefinanzierten Pensionen angerechnet werden, so wird der Überweisungsbetrag automatisch auf das Vermögen des Umlagesystems übertragen. Die Berechnung des Überweisungsbetrages erfolgt gemäss Punkt 15, wobei eine allfällige anteilige negative Gewinnreserve und die Kosten gemäss Punkt 7.3 in Abzug gebracht werden.

Eine Verzinsung für verspätete Auszahlung erfolgt nicht.

10.4 Berechnung der anteiligen negativen Gewinnreserve bei Überweisungen, Teilleistungen und gewidmeten Leistung bei Ableben nach Abschnitt 9

Bezeichnungen

pr	Abfindungsprozentsatz (maximal 50% gemäss Abschnitt 9)
DR_x	Deckungsrückstellung des Verstorbenen zum Stichtag
DR_i	Deckungsrückstellungen aller Hinterbliebenen zum Stichtag
GR_x	anteilige negative Gewinnreserve
aGR_x	anrechenbare (negative) Gewinnreserve

Überweisung

Bei einer Überweisung an andere Vorsorgeeinrichtungen wird vom Überweisungsbetrag die gesamte anteilige negative Gewinnreserve in Abzug gebracht.

Teilleistung

Bei einer Teilleistung wird vom Auszahlungsbetrag jener Anteil der negativen Gewinnreserve in Abzug gebracht, der dem Abfindungsprozentsatz entspricht:

$$aGR_x = pr * GR_x$$

gewidmete Leistung bei Ableben

Bei einer gewidmeten Leistung bei Ableben (ohne Hinterbliebene) wird vom Auszahlungsbetrag jener Anteil der negativen Gewinnreserve in Abzug gebracht, der dem Prozentsatz gemäss §62 entspricht:

$$aGR_x = 0,4 * GR_x$$

11 Ertragsverteilung, Nachschusspflicht

11.1 Ertragsverteilung

Der Ertrag der VRG setzt sich zusammen aus den Zinsen gemäss Punkt 2 und dem verbleibenden Ergebnis (Formblatt B, Pos C X). Das verbleibende Ergebnis wird der Deckungsrückstellung gutgeschrieben bzw. entnommen.

Das verbleibende Ergebnis wird für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte bzw. je Gewinnreserve getrennt ermittelt. Die individuelle Zuteilung bei Anwartschaftsberechtigten erfolgt auf Basis der Rechnungszinsen gemäss Punkt 2 und bei den Leistungsberechtigten auf Basis der Deckungsrückstellung vor Ergebnis.

11.2 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht für Leistungen nach Abschnitt 9 ist ausgeschlossen.

12 Beitragsfreistellung

Bei Beitragsfreistellung wird zum Stichtag die Deckungsrückstellung gemäss Punkt 15 ermittelt. Die Kosten werden gemäss Punkt 7.4 verrechnet. Zum Stichtag der Beitragsfreistellung wird eine allfällig negative Gewinnreserve nicht realisiert.

13 Übertragungen von Vermögensanteilen von Wohlfahrtsfondseinrichtungen von anderen Vorsorgeeinrichtungen

Bei Eintritt eines Anwartschaftsberechtigten in diese VRG aus anderen Vorsorgesystemen werden Übertragungen folgendermaßen behandelt:

Deckungsrückstellung auf Deckungsrückstellung

Schwankungsrückstellung / Gewinnreserve auf Schwankungsrückstellung / Gewinnreserve

Die Verzinsung erfolgt valutarisch. Wird nur Deckungsrückstellung übertragen, so ist die anteilige Gewinnreserve zu Lasten der Deckungsrückstellung der Gewinnreserve (der Anwartschaftsberechtigten oder Leistungsberechtigten) gut zu schreiben. Die Berechnung erfolgt anhand nachstehender Formel:

$\ddot{U}W$ Überweisungsbetrag netto (nach Abzug der Kosten gemäss Punkt 7.5)

pr Prozentsatz der positiven Gewinnreserve des letzten Bilanzstichtages

GR_x anteilige Gewinnreserve

$$GR_x = \frac{\ddot{U}W}{(1 + pr)} * pr$$

Die anteilige Gewinnreserve wird im Formblatt B, Pos. B II verbucht.

14 Formeln für die Berechnung der Beiträge und Leistungen

Im folgenden sind die Bezeichnungen auf Männer abgestimmt. Die entsprechenden Werte für die Frauen erhält man durch Vertauschen von x durch y .

14.1 Bezeichnungen

x	Alter des Anwartschaftsberechtigten / Leistungsberechtigten
y	Alter der Witwe
PA	Pensionsalter (=60) *)
ω	Endalter der Ausscheideordnung = 110
WE	Waisenendalter = 27
Wit	Witwenübergang in % laut Abschnitt 9 (grundsätzlich 60%)
WP	Witwenpension
$WapH$	Halbwaisenübergang in % laut Abschnitt 9 (grundsätzlich 10%)
WPH	Halbwaisenpension
$WapV$	Vollwaisenübergang in % laut Abschnitt 9 (grundsätzlich 20%)
WPV	Vollwaisenpension
Z_{wai}	pauschaler Zuschlag für Waisenrente = 6%
i	Rechnungszinsfuß = 3,5% p.a. (Punkt 2)
v	$\frac{1}{(1+i)}$, Abzinsungsfaktor
m	Anzahl der rechnungsmäßigen unterjährigen Pensionszahlungen = 12
$k^{(m)}$	$\frac{m-1}{2m} + \frac{m^2-1}{6m^2} * \left(1 - \frac{i}{2}\right) * i$, Reduktionsfaktor für m - malige vorschüssige Pensionszahlungen

*) Das frühestmögliche Pensionsalter (Alterspension) gemäss Abschnitt 9 ist die Vollendung des 60. Lebensjahres. Für die folgenden Formeln hat dies jedoch keine Bedeutung, da die verwendeten Rechnungsgrundlagen von Alter 20 bis ω die biometrischen Grundwerte liefern.

14.2 Generationenabhängige biometrische Grundwerte

Die Sterblichkeiten je Generation und je Sterblichkeitsart werden abhängig vom Geschlecht folgendermaßen ermittelt:

$$q_x^{GebJ} = q_x^{P-1982} * e^{-\lambda_x * \max[(GebJ-1982)+x;0]}, \text{ mit } GebJ \dots \text{Geburtsjahrgang}$$

q_x^{P-1982} Grundwahrscheinlichkeit je Sterblichkeitsart (Invalide, Alterspensionisten, Witwen)

λ_x Projektionsfaktor je Grundwahrscheinlichkeit

Die Generation, auf Basis derer die kollektiven Witwenanwartschaften berechnet werden, werden mit der gleichen Generation des Eigenpensionsbarwertes angenommen. Dies erfolgt unabhängig von den angegebenen $y(x)$ bzw. $x(y)$.

Bei der Berechnung der taggenauen Barwerte und Anwartschaften erfolgt die Interpolation nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis der Barwerte und Anwartschaften der gleichen Generation.

14.3 Wahrscheinlichkeiten, Ausscheideordnungen, Kommutationswerte

Wahrscheinlichkeiten

Bezeichnung	Wert	Wert laut AVÖ	Definitionsbereich
Invalidensterblichkeit	q_x^i	q_{20}^i	$x < 20$
(Kollektivmethode 2)	q_x^i	q_x^i	$x = 20, \dots, (\omega - 1)$
Alterspensionistensterblichkeit	q_x^{Apm}	q_{20}^{Apm}	$x < 20$
	q_x^{Apm}	q_x^{Apm}	$x = 20, \dots, (\omega - 1)$
Verheirattungswahrscheinlichkeit	0	–	$x < 20$
	$h_{x+\frac{1}{2}} + 2,5\%$	$h_{x+\frac{1}{2}}$	$x = 20, \dots, (\omega - 1)$
Witwen/Witwersterblichkeit	q_y^w	q_{20}^w	$x < 20$
	q_y^w	q_y^w	$x = 20, \dots, (\omega - 1)$
Alter des Ehepartners im Zeitpunkt des Todes des Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten	$y(x)$	$y(x)$	$x = 20, \dots, (\omega - 1)$

Ausschideordnungen

Invalide	$l_1^i = 1.000.000$	
	$l_{x+1}^i = l_x^i * (1 - q_x^i)$	$x = 1, \dots, (\omega - 1)$
Alterspensionisten	$l_1^{Apm} = 1.000.000$	
	$l_{x+1}^{Apm} = l_x^{Apm} * (1 - q_x^{Apm})$	$x = 1, \dots, (\omega - 1)$
Witwen/Witwer	$l_1^w = 1.000.000$	
	$l_{y+1}^w = l_y^w * (1 - q_y^w)$	$x = 1, \dots, (\omega - 1)$

Kommutationszahlen

Invalide	$D_x^i = l_x^i * v^x$	$x = 1, \dots, (\omega - 1)$
	$N_x^i = \sum_x^{\omega-1} D_x^i$	$x = 1, \dots, (\omega - 1)$
Alterspensionisten	$D_x^{Apm} = l_x^{Apm} * v^x$	$x = 1, \dots, \omega$
	$N_x^{Apm} = \sum_x^{\omega-1} D_x^{Apm}$	$x = 1, \dots, (\omega - 1)$
Witwen	$D_x^w = l_x^w * v^x$	$x = 1, \dots, \omega$
	$N_x^w = \sum_x^{\omega-1} D_x^w$	$x = 1, \dots, (\omega - 1)$

14.4 Barwerte

Alterspension: lebenslänglich vorschüssig zahlbare Pension von EUR 1,-

$$\ddot{a}_x^{Apm} = \frac{N_x^{Apm}}{D_x^{Apm}}$$

nachschüssige Zahlung 14 x p.a.

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^{Apm} = \left(\ddot{a}_x^{Apm} - k^{(12)} \right) * v^{\frac{1}{12}}$$

Witwerpension (Partnerschaftspension): lebenslänglich vorschüssig zahlbare Pension von EUR 1,-

$$\ddot{a}_x^w = \frac{N_x^w}{D_x^w}$$

nachschüssige Zahlung 14 x p.a.

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^w = \left(\ddot{a}_x^w - k^{(12)} \right) * v^{\frac{1}{12}}$$

Zahlungsbeginn in der Jahresmitte

$${}^{(12)}\ddot{a}_{x+\frac{1}{2}}^w = \frac{1}{2} * ({}^{(12)}\ddot{a}_x^w + {}^{(12)}\ddot{a}_{x+1}^w)$$

Invalidenpension: lebenslänglich vorschüssig zahlbare Pension von EUR 1,-

$$\ddot{a}_x^i = \frac{N_x^i}{D_x^i}$$

nachschüssige Zahlung 14 x p.a.

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^w = (\ddot{a}_x^w - k^{(12)}) * v^{\frac{1}{12}}$$

Waisenpension: bis zum Waisenendalter vorschüssig zahlbare Pension von EUR 1,-

$$\ddot{a}_n = \frac{1 - v^n}{1 - v} \quad n = WE - x$$

nachschüssige Zahlung 14 x p.a.

$${}^{(12)}\ddot{a}_n = (\ddot{a}_n - k^{(12)} * (1 - v^n)) * v^{\frac{1}{12}}$$

14.5 Anwartschaften

Anwartschaft eines Alterspensionisten auf Witwenpension, lebenslänglich zahlbare nachschüssige Pension von EUR 1,- (Kollektivmethode)

$$D_x^{pw} = D_x^{Apm} * q_x^{Apm} * h_{x+\frac{1}{2}} * {}^{(12)}\ddot{a}_{y(x)+\frac{1}{2}}^w * v^{\frac{1}{2}}$$

$$N_x^{pw} = \sum_x^{\omega-1} D_x^{pw}$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^{pw} = \frac{N_x^{pw}}{D_x^{pw}}$$

Anwartschaft eines Invaliden auf Witwenpension, lebenslänglich zahlbare nachschüssige Pension von EUR 1,- (Kollektivmethode)

$$D_x^{iw} = D_x^i * q_x^i * h_{x+\frac{1}{2}} * {}^{(12)}\ddot{a}_{y(x)+\frac{1}{2}}^w * v^{\frac{1}{2}}$$

$$N_x^{iw} = \sum_x^{\omega-1} D_x^{iw}$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^{iw} = \frac{N_x^{iw}}{D_x^{iw}}$$

14.6 Beitragsberechnung

Die Berechnung des Bruttobeitrages ist im Punkt 6 dargestellt. Nach Abzug der Kosten gemäss Punkt 7.1 verbleibt der Nettobeitrag. Da keine Risikoleistungen vorgesehen sind ist der Nettobeitrag gleich dem Sparbeitrag.

14.7 Leistungsberechnung

Zum Zeitpunkt des Leistungsanfalles wird die Deckungsrückstellung unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze verrechnet:

Bezeichnungen

x	Alter auf Tage genau zum Zeitpunkt des Leistungsanfalles
DR_x	Deckungsrückstellung zum Zeitpunkt des Leistungsanfalles
P_x	Jahrespension zum Beginn der Pensionszahlung
BW_x	Barwert in Abhängigkeit von der Art des Leistungsfalles
$P_x = \frac{DR_x}{BW_x}$	

In Abhängigkeit von der Art des Leistungsfalles werden die nachstehenden Barwerte BW_x für die Ermittlung der Jahrespension verwendet.

Alterspension mit Anwartschaft auf Witwen/Witwerpension

$$BWA P_x = {}^{(12)}\ddot{a}_x^{Apm} + Wit * (1 + Z_{Wai}) * {}^{(12)}\ddot{a}_x^{Pw} \quad x = 1, \dots, \omega - 1$$

Invaliditätspension mit Anwartschaft auf Witwen- und Waisenpension

$$BWI P_x = {}^{(12)}\ddot{a}_x^i + Wit * (1 + Z_{Wai}) * {}^{(12)}\ddot{a}_x^{iw} \quad x = 1, \dots, \omega - 1$$

Hinterbliebenenpensionen

Die Hinterbliebenenpensionen sind ein Prozentsatz der anwartschaftlichen oder liquiden Pension.

$$WP_x = Wit * P_x \quad x = 1, \dots, (\omega - 1)$$

$$WPH_x = WapH * P_x \quad x = 1, \dots, (\omega - 1)$$

$$WPV_x = WapV * P_x \quad x = 1, \dots, (\omega - 1)$$

Die Finanzierung der Hinterbliebenenpensionen erfolgt aus der vorhandenen Deckungsrückstellung des Verstorbenen, sowie aus dem versicherungstechnischen Ergebnis.

15 Formel für die Berechnung der Deckungsrückstellung (Pensionskonto)

15.1 Anwartschaftsberechtigte

Für Anwartschaftsberechtigte wird die Deckungsrückstellung des vorangegangenen Bilanzstichtages um die bis zum aktuellen Stichtag einbezahlten Sparbeiträge erhöht. Zusätzlich erfolgt eine unterjährig lineare Verzinsung dieser Beträge mit dem Zinsfuß gemäss Punkt 2.

Bezeichnungen:

DR_x Deckungsrückstellung zum vorangegangenen Bilanzstichtag

$DR_{x+\frac{t}{360}}$ Deckungsrückstellung zum aktuellen Stichtag, $t = 1, \dots, 360$

SB_n Sparbeitrag $n = 1, \dots, 360$

i Zins gemäß Punkt 2.

Deckungsrückstellung nach t Tagen:

$$DR_{x+t/360} = DR_x * \left(1 + i * \frac{t}{360}\right) + \sum_{n=1}^t SB_n * \left(1 + i * \frac{t-n+1}{360}\right)$$

15.2 Leistungsberechtigte

Bei Leistungsberechtigten entspricht die Deckungsrückstellung dem Barwert der zukünftigen Pensionszahlungen. P_x ist die Jahrespension, wobei das Alter x auf Tage genau ermittelt wird.

Alterspensionist

$$DR_x = BWAP_x * P_x$$

Invalider

$$DR_x = BWIP_x * P_x$$

Witwen/Witwerpension, Partnerschaftspension

$$DR_x = {}^{(12)}\ddot{a}_x^w * P_x$$

Waisenpension

$$DR_x = {}^{(12)}\ddot{a}_n * P_x$$

15.3 Bilanzdeckungsrückstellung

Die Bilanzdeckungsrückstellung (vor Ergebnis) für Anwartschaftsberechtigte erhält man aus dem Punkt 15.1 mit $t = 360$. Die Bilanzdeckungsrückstellung (vor Ergebnis) für Leistungsberechtigte erhält man aus dem Punkt 15.2 mit dem Alter auf Tage genau zum 31.12. eines Jahres.

16 Prognoserechnungen in Veröffentlichungen und Mitteilungen des Wohlfahrtsfonds nach Abschnitt 9

16.1 Allgemeine Grundsätze

Die folgenden Detailregelungen sollen sicherstellen, dass Prognoserechnungen in Veröffentlichungen und Mitteilungen des Wohlfahrtsfonds nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen.

Die Berechnungen müssen auf Verlangen des Verwaltungsausschusses jederzeit nachvollziehbar sein.

In jedem Fall ist anzugeben

- welche Parameter den Berechnungen zugrunde gelegt wurden
- welche Leistungen erbracht werden (z.B. ob eine Invaliditätspension gewährt wird oder nicht)
- ob und unter welchen Bedingungen eine vertraglich garantierte Mindestleistung zugesagt wird

Liegt eine derartige vertraglich garantierte Zusage der Mindestleistung nicht vor, wird dieser Umstand durch folgende Formulierung klargestellt:

“Die dargestellten Leistungen des Wohlfahrtsfonds aus dem Kapitaldeckungsverfahren sind Prognoserechnungen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse dieser Rechnungen auf den im Geschäftsplan getroffenen Annahmen basieren. Änderungen der prognostizierten Fondsbeiträge und der Leistungen durch die Satzung des Wohlfahrtsfonds aufgrund veränderter wirtschaftlicher Einflüsse oder geänderter Sterblichkeits- und (oder) Berufsunfähigkeitsverhältnisse sind daher möglich.“

16.2 Detailregelungen

Die in den Prognoserechnungen angegebenen Fondsbeiträge und Leistungen des Wohlfahrtsfonds müssen unmittelbar für Alter von 60 Jahren und das Pensionsalter berechnet werden.

16.2.1 Beschreibung der Fondsbeiträge und Leistungen des WFF

- Alterspension
- Hinterbliebenenpension
- Invaliditätspension
- Bestattungsbeihilfe
- Hinterbliebenenunterstützung

16.2.2 Angaben für betraglich garantierte (Mindest-)Leistungen

Garantieleistung für Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung

16.2.3 Für die Leistungen sind folgende Angaben zu machen.

Angabe des im Geschäftsplan genehmigten rechnermäßigen Überschusses

Annahmen der Dynamik der Pensionen p.a.

Annahmen der Dynamik der Beiträge p.a.

Für die Berufsunfähigkeitspension ist zusätzlich die Auszahlungsdauer der Pension anzugeben.

17 ANHANG

17.1 Begriffsbestimmungen

Anwartschaftsberechtigte/r	Natürliche Person, welche aufgrund von laufenden Beiträgen auf das persönliche Beitragskonto Anwartschaften erwirbt bzw. erworben hat, aber noch keine Pensionszahlungen erhalten
Leistungsberechtigte/r	Natürliche Person, welche Pensionszahlungen erhält
Rechnungsgrundlagen	Biometrische Grundwahrscheinlichkeiten (z.B.: Sterblichkeit, Invalidisierungswahrscheinlichkeit, etc.) des Versichertenbestandes
Zinsfuß, technischer Zins, Rechnungszins	Unterjährige Verzinsung der Deckungsrückstellung; maßgeblich bei der Verrentung der Deckungsrückstellung; Schlüssel bei der Gewinnzuteilung („Zinsträger“) bei den Anwartschaftsberechtigten
Rechnungsmäßiger Überschuss	Langfristig erwarteter Zinsertrag der VRG; grundsätzlich Maßzahl zur Zuweisung / Auflösung der Gewinnreserve
Kollektive Methode	Bewertung der Hinterbliebenenpensionen unter allgemeinen Annahmen über die Verheiratungswahrscheinlichkeit und der Altersdifferenz, d.h. das individuelle Alter des tatsächlichen Ehegatten bzw. der Familienstand wird bei der Leistungsfestsetzung nicht berücksichtigt, sehr wohl aber des individuelle Alter und Geschlecht des Anwartschaftsberechtigten
Versicherungstechnisches Ergebnis	Gewinne / Verluste aufgrund von biometrischen Ursachen (Tod, Invalidität) und vorzeitigen Abgang
Gewinnreserve	Teil des gesamten Vermögens, welcher zum Ausgleich von schwankenden Veranlagungserträgen angesammelt wird
Deckungsrückstellung, persönliches Beitragskonto	Kapitalguthaben je Anwartschaftsberechtigten ohne Berücksichtigung einer allfälligen Gewinnreserve Für unterschiedliche Beitragsarten werden eigene Konten (Deckungsrückstellungen) geführt
Risikobeiträge	Anteil des gesamten Beitrages, der zur Finanzierung von Risikoleistungen (Invalidität und Tod eines Aktiven) reserviert wird; derzeit nicht vorgesehen
Verrentung	Umwandlung der Deckungsrückstellung in eine laufende Pension unter Berücksichtigung der Lebenserwartung (gem. Rechnungsgrundlagen) und des Zinsfußes

17.2 Umstellung der Rechnungsgrundlagen per 31.12.2008

Die Rechnungsgrundlagen „AVOe 2008-P (PK) – Mod“ werden ab dem Bilanzstichtag 31.12.2008 ohne Ermittlung allfälliger Fehlbeträge eingeführt.

17.3 Berücksichtigung eingetragener Partnerschaften ab 1.1.2010

Eingetragene Partnerschaften werden b.a.w. rechnerisch über einen pauschalen Ansatz berücksichtigt. Im Fall des Auftretens derartiger Ansprüche werden Partner und Partnerinnen wie Witwer/Witwen bewertet.